

Landtag von Baden-Württemberg
Gesetz zur Reform
des öffentlichen Dienstrechts
(Dienstrechtsreformgesetz - DRG)

§ 69 Teilzeitbeschäftigung

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen, die

1. ein Kind unter 18 Jahren oder
2. eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige oder einen pflegebedürftigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen, ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit **mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit** zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte, **mindestens aber 30 % der regelmäßigen Arbeitszeit** bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Während der **Elternzeit** (§ 76) kann Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte, **mindestens aber einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit** bewilligt werden, wenn es im Interesse des Dienstherrn liegt.

(4) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit **mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit** bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann für ihren Dienstbereich, auch für einzelne Gruppen von Beamtinnen und Beamten, zulassen, dass Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 4 auf Antrag in der Weise bewilligt wird, dass der Teil, um den die regelmäßige Arbeitszeit im Einzelfall ermäßigt ist, zu einem zusammenhängenden Zeitraum von bis zu einem Jahr zusammengefasst wird (**Freistellungsjahr**). Das Freistellungsjahr soll am Ende des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen werden. Es kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten bis vor den Eintritt in den Ruhestand aufgeschoben werden. Mehrere Freistellungsjahre können zusammengefasst werden.